



LANDRATSAMT BIBERACH

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • Vermittlung 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.2023

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Unlingen (B 311)

Das Landratsamt Biberach – untere Flurbereinigungsbehörde – hat die Verlegung eines Blühstreifens durch Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Unlingen (B 311)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die geplante Maßnahme ist vom Umfang und von den Auswirkungen von nur untergeordneter bzw. keiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die diversen Schutzgüter. Beeinträchtigungen und negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3125) eingesehen werden.

Lewin Hajer
(Leitender Ingenieur)

D.S.